

Änderungskommentar BSO 2024

Ausgabe für Verbände

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Verbände aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Dabei stehen im ersten Abschnitt die Regelungen, die für nicht näher einer Verbandsstelle (Ligaobleute, Passstelle) oder den Vereinen zugeordnet werden konnten, insbesondere die Änderungen zur Lizenzierung. Es folgen die Inhalte, die es auch in separaten Fassungen gibt. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

Nicht in anderen Spezialausgaben enthalten

§ 33

In der Aufzählung der Lizenzierungsvoraussetzungen wurde Nr. 6 gestrichen. Inhaltlich ist dieser Punkt bereits in den Ausführungen zu Nr. 2 enthalten und wurde dort mit Verweis auf § 5 umformuliert.

Nr. 1 Es erscheint wenig sinnvoll, für eine Herbstliga des kommenden Jahres die Lizenzanträge bereits zum 15. Dezember, also ein Dreivierteljahr im Voraus stellen zu müssen. Für eine Frühjahrsliga hingegen könnte der 15.12. vielleicht bereits zu spät sein. Daher wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Ligaträger abweichende Lizenzantragsfristen festlegen.

Es ist jedoch davor zu warnen, die Frist 15.12. für den normalen Spielbetrieb nach hinten zu verlegen. Die Bearbeitung und Prüfung eines Lizenzantrags braucht Zeit, die Erstellung von Spielplänen auch, die selbst wiederum von der Verfügbarkeit von Plätzen abhängt, die sich im Laufe der Zeit selten verbessert.

Nr. 3 Klarstellung, dass die Lizenzgebühren zu den Verpflichtungen finanzieller Art gehören, und Verweis, wo man die Höhe der Lizenzgebühren findet. Das war Wunsch mehrerer Vereine.

Nr. 4 Jugendarbeit ist auch oberhalb der Regionalliga Pflicht, das Lizenzstatut gilt für Bundesligisten sowieso.

Die Änderungen stellen also klar, dass das Lizenzstatut die Pflichten der BSO nur verschärfen, nicht aber reduzieren kann. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Nr. 7

a. Mindestpässe können durch Ligaträger abweichend geregelt werden. Hierbei geht es um zweierlei:

a) etwa in der Regionalliga höhere Mindestpasszahlen vorzuschreiben, damit der Sprung zur GFL2 nicht so groß ausfällt,

b) in der untersten Liga eine niedrigere Zahl von Mindestpässen zu gewähren, um überhaupt einen regulären Spielbetrieb zu ermöglichen (statt Aufbau Liga).

b. Da das Lizenzstatut früher als die BSO erscheint, kann man eine entsprechende Änderung auch in der BSO übernehmen. Damit erübrigt sich die Abweichungsklausel.

c. Anhebung der Mindestpässe GFL J auf 40.

Nr. 9

- Klarstellung, dass die Gestellungspflicht sich nur auf Tackle-Schiedsrichter bezieht und nur für Mannschaften gilt, die auch von Tackle-Schiedsrichtern gepfiffen werden.

Die Gestellung für 5er-Flag-Refs sind in den entsprechenden Ligastatuten zu regeln. Die Problematik ergibt sich aus der Einführung der F-Lizenzen und sollte sinnvollerweise in der Flag-BSO geregelt werden.

- Es ist aufgefallen, dass überraschend viele, z. T. auch langjährige Lizenzligavereine in GFL, GFL2 und GFL Juniors ihre Gestellungspflicht nicht erfüllen, mitunter sogar nur den einen unbedingt für die Lizenz nötigen Schiedsrichter haben. Dabei sind

für diese Ligen sogar deutlich höher qualifizierte Schiedsrichter nötig.

Lizenzligaspiele können nicht ohne weiteres vom Landesverbands-Schiedsrichterobmann wegen Schiedsrichtermangel abgesagt werden. Leidtragende der Nichtgestellung sind daher nicht diejenigen, die das Problem verursachen – und wenn doch, dann nur in den unteren Jugendligen.

Der Spielbetrieb in den Lizenzligen muss vorrangig gesichert werden, so dass die höher qualifizierten Schiedsrichter zu diesen Spielen eingeteilt werden müssen. Damit fehlen aber die Schiedsrichter, die qualifiziert wären, die Spiele in den Landesverbandsligen als Hauptschiedsrichter zu leiten. Ergo müssen diese abgesagt werden, obwohl diese Vereine ggf. sogar ihre Gestellungspflicht (über)erfüllen.

D. h. die bisherige Regelung setzte falsche Anreize für Lizenzligavereine zulasten unterklassiger Vereine. Die neu eingeführte Regelung versucht, zumindest die Mehrkosten durch Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden den Verursachern aufzubürden. Ob dies funktioniert, muss die Saison zeigen. Denn sie ändert nichts daran, dass für die Lizenzligaspiele höher qualifizierte Schiedsrichter nötig sind, die in allen Landesverbänden als Hauptschiedsrichter benötigt werden.

Nr. 10 Die Gestellungspflicht Trainer wurde leicht verschärft durch die Abschaffung der Karenzzeit von zwei Jahren. Nur noch für neugegründete Mannschaften kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Ziel ist, dass jede Mannschaft tatsächlich von einem ausgebildeten Coach betreut wird. Mittelfristig wird die Gestellungspflicht auch von der reinen Lizenzierungsvoraussetzung, die mit irgendeinem Coach im Verein (ob er tatsächlich aktiv ist oder nicht) erfüllt wird, zur Verpflichtung am Spieltag werden.

Zur Vorbereitung werden alle Landesverbände ausdrücklich verpflichtet, den Zusatzbogen nutzen (vgl. § 98), damit überhaupt erkannt werden kann, ob lizenzierte Coaches in der Teamzone sind oder nicht. Fernziel ist, dass nur noch ausgebildete Coaches coachen.

§ 60a

Nr. 3 Ligaträger können nun abweichende Wechselsperren festlegen, solange diese die Mindestsperre nicht unterschreiten (Jugendliche, Damen: 1 Spiel, Herren: 3 Spiele). Nach oben hin gibt es keine Grenze außer den gesunden Menschenverstand, den wir aber bei den Ligaträgern voraussetzen.

§ 75

Statt nur grob das Spiel zu definieren, wird nun zwischen Spielbetrieb und Trainingsbetrieb unterschieden.

Diese Änderung beruht auf Wünschen mehrerer Landesverbände, die aus verschiedenen Gründen klarere Unterscheidungen zwischen Spielen, Scrimmages und anderen gemeinsamen Aktivitäten mehrerer Mannschaften wünschten.

Die Hintergründe reichen von Regulierungen von Joint Practices bis hin zu versicherungstechnischen Gründen, die die Anmeldung von bestimmten Aktivitäten beim Verband erfordern.

Aus Bundessicht ändert sich dadurch nichts. Ein Landesverband, der hier keinen Handlungsbedarf hat/sieht, braucht sich also nicht weiter zu fragen, ob er irgendetwas übersehen hat.

Wer jedoch entsprechenden Handlungsbedarf hat, kann nun von der BSO gedeckt entsprechende Regelungen im Landesverband treffen.

Siehe auch §§ 107a, 109 und 109a.

§ 84

Weiterhin gibt die BSO nur vor, mit welchen Bällen Herren, Damen und A-Jugend spielen dürfen/müssen. Sie räumt nun aber den Ligaträgern ausdrücklich ein, für die anderen Ligen eigene Vorgaben zu machen und fügt als Orientierung die Empfehlungen der IFAF bei.

§ 96

Öffnungsklausel für Ligaträger: höhere Spielfähigkeitsgrenzen sind immer möglich, geringere nur in der untersten Liga.

Gedacht ist einerseits an die Regionalliga, so dass der Sprung zur GFL2 von 25 auf 35 nicht so groß ausfällt und entsprechend vllt. schon eine Anhebung in der Oberliga.

Andererseits an eine geringere Zahl als 22 in der untersten Erwachsenenliga, um den Mannschaften eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben, insbesondere wenn es keine Aufbauliga geben sollte.

Es muss allerdings davor gewarnt werden, die Zahlen allzu sehr abzusenken.

§ 107a

Bisher gab es keine offiziellen Sonderregelungen für solche Spiele. Aus versicherungstechnischen Gründen wird hier nachgebessert.

Insbesondere wird die bisherige Praxis legalisiert, für solche Zwecke einmalige Spielberechtigungen auszustellen, die kein Spielerpass sind.

In anderen Spezialausgaben enthalten

§ 20

Nr. 3 Bisher hätte eine Mannschaft theoretisch am Samstag und am Sonntag spielen können. Nun darf sie nur noch ein Spiel an einem *Wochenende* haben. Das kam in der Vergangenheit eigentlich nicht vor, daher werden keine praktischen Folgen erwartet.

§ 24

In den Tabellen wird von der „Fußballregelung“ (Siegpunkte 2:0) auf eine „Footballregelung“ (Quotient aus Siege/Gesamtspiele) umgestellt.

Der erste, praktisch relevanterer Grund: Die „Fußballregelung“ ergibt nur Sinn bei halbwegs gleichzeitigen Saisonverläufen. Aufgrund der Platzverfügbarkeiten usw. ergeben sich aber regelmäßig Spielpläne (zumindest in den unteren Ligen), in denen manche Vereine zeitweise erheblich mehr Spiele haben als andere.

Im auffälligsten mir bekannten Fall hatte eine Team die Saison bereits Anfang Juli zunächst als Tabellen erster abgeschlossen, während die anderen Teams bis Ende September spielten. So war die Tabelle monatelang nicht aussagekräftig, weil das eine Team nur deshalb auf Platz eins der Tabelle stand, weil es mehr Spiele absolviert hatte und dadurch die „Niederlagenpunkte“ keine Rolle spielten (geordnet wurde bisher nur nach den positiven Siegpunkten). Im September wurde diese Mannschaft dann vom ersten Platz verdrängt, weil sie eigentlich nur einen Quotienten von 0.700 hatte.

Der zweite Grund für diese Änderung besteht darin, dass schon bisherig ein Rückgriff auf die Quotientenregelung vorgesehen war, aber nur in der Abschlusstabelle und bei unterschiedlicher Anzahl von Pflichtspielen. Das erschien als unnötiger Verkomplizierung.

In der Praxis ändert sich die Darstellung der Tabelle. Den größten Aufwand haben daher die Ligoobleute (bzw. die, die ihnen die Tools zur Verfügung stellen) und ggf. die Presse, die den Quotienten aber schon aus anderen Ligen kennen sollte. Auf die Abschlusstabelle gibt es keine Auswirkung, nur auf die Aussagekraft der Tabelle in der laufenden Saison.

Bei dieser Gelegenheit sind noch zwei weitere Tie-Breaker hinzugefügt worden, nämlich eine Art Fair Play-Wertung. Zunächst werden die Gesamtstrafenyards gegen die jeweilige Mannschaft betrachtet (die Strafen gegen den Gegner werden dabei nicht berücksichtigt). Sollte dies nicht ausreichen, wird die Mannschaft besser gewertet, die dieselben Yards durch mehr Strafen, also mehr durch technische Fouls als durch persönliche erhalten hat.

Praktisch erwarten wir erstmal keine Auswirkungen, da sich in der Technischen Kommission niemand erin-

nern konnte, jemals das Los geworfen zu haben, um eine Abschlusstabelle zu ermitteln.

Solange die Strafen und Strafeyards auf den Spielberichtsbögen dokumentiert sind, sollte es daher ausreichen, die entsprechende Auswertung erst dann zu erstellen, wenn sie benötigt wird.

§ 25

Nr. 2 Klarstellung, was Neutralisierung im Rahmen der Quotientenregelung bedeutet.

§ 29

Mit einer Herabstufung, wie sie bisher vorgesehen war, bestraft man eher die Teams in der niedrigeren Liga, die von einer überqualifizierten Mannschaft kaputtgeschossen werden. Im Einzelfall kann dies eine sinnvolle Bestrafung sein, nicht aber bei Wiederholung.

Daher wurde die Möglichkeit geschaffen, härter durchzugreifen – bis hin zum Spielverbot für eine Saison. Voraussetzung ist, dass eine Mannschaft *wiederholt* nicht aufsteigt, obwohl sie qualifiziert wäre, *und* keine Gründe hat, die der eigene Landesverband nachvollziehen kann.

Das ganze ist bewusst als Kann-Regelung formuliert, damit der Landesverband die Gesamtsituation beurteilen und angemessen reagieren kann, ohne zu „ganz oder gar nicht“ gezwungen zu sein.

§ 31

Der Sinn der Regelung, die Meister einer Liga an die Wettkampfkommision zu melden, besteht im wesentlichen darin, dass die sportlich qualifizierten Aufsteiger in eine Lizenzliga bekannt sind.

Entsprechend wurde dieser Paragraph auf genau diesen Sinn hin umformuliert.

Zudem wurde der Zeitpunkt konkretisiert. Bisher war unklar, ob die Meldung bei rechnerischem Feststehen oder nach Abschluss der Saison erfolgen muss. Sinnvoll ist nur letzteres, denn sonst wäre der Zeitpunkt von den Rechenkünsten eines Ligaobmanns abhängig.

In der Praxis kann den betroffenen Ligoobleuten der Herren- und A-Jugend-Regionalligen empfohlen werden, die für sie zuständige Spielleitende Stelle in den Verteiler ihrer Rundschreiben aufzunehmen.

Damit ist die Wettkampfkommision immer über den aktuellen Stand informiert, die gesonderte Meldung kann dann entfallen.

§ 38

Die Zulässigkeit von Spielgemeinschaften wurde erweitert, sowohl über Landesverbandsgrenzen hinaus als auch im Herrenbereich (jedoch nur unterste Liga).

Teilweise sind Spielgemeinschaften über eine Landesverbandsgrenze hinweg deutlich sinnvoller als innerhalb eines Landesverbands. Es müssen allerdings einige Fra-

gen im Vorfeld zwischen den Landesverbänden geklärt werden. Insbesondere müssen beide Vereine bereits beim Lizenzantrag angeben, wo der reguläre Spielort sein soll, woraus sich bei Landesverbänden, die nicht in einem gemeinsamen Spielverbund sind, die Ligazugehörigkeit ergibt.

Erheblichen Mehraufwand dürfte die Prüfung der Lizenzvoraussetzungen nach sich ziehen. Im Grunde müssen beide Landesverbände ihren Teil der Spielgemeinschaft zunächst isoliert betrachten und dann noch einmal gemeinsam die Gesamtspielgemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf Mindestpasszahlen. Ebenso muss der Umgang mit Strafen geklärt werden. Hier sind die Landesverbände frei, unter Berücksichtigung der Vorgaben eines eventuellen Spielverbundes eine Regelung zu finden.

Die Konstellationen können so unterschiedlich ausfallen, dass die Technische Kommission hier keine weiteren Vorgaben machen wollte. Sie möchte allerdings klarstellen, dass es durchaus denkbar ist, mit Geldstrafen wie bei der Lizenzgebühr zu verfahren, also von jedem Teilverein der Spielgemeinschaft die volle Geldstrafe zu fordern.

Weitere Schwierigkeiten, an die nicht gedacht wurde, werden in der Praxis mit Sicherheit auftreten. . .

§ 46

Nr. 1 Bisher gab es immer ein Problem mit Jugendpässen und den Unterschriften der Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten). Die bisherige Forderung, dass alle Sorgeberechtigten unterschreiben sollen, diente dazu, die Vereine davor zu schützen, in familienrechtliche Streitigkeiten hineingezogen zu werden. Um sicherzugehen, dass hinterher nicht irgendein Sorgeberechtigter kommt und sagt, der Spieler hätte nie spielen dürfen, weil er sein Einverständnis nicht gegeben habe, sollten beide Sorgeberechtigten unterschreiben.

Dieses Vorgehen war zwar zur Absicherung geeignet, aber nicht sonderlich praktikabel, und zwar gerade in den Fällen, in denen es nötig war, weil es bereits zu Streitigkeiten zwischen den Sorgeberechtigten gekommen war. Damit wurden die Vereine u. U. dennoch in die familiären Streitigkeiten hineingezogen, im *worst case* zum Schaden des Spielers. Daher wird nun auf einen Passus zurückgegriffen, der sich im medizinischen OP-Bereich bewährt hat und inzwischen auch höchststrichterlich abgesehen wurde.

Demzufolge erklärt ein Sorgeberechtigter, der allein unterschreibt, mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder er im Einverständnis mit dem anderen Sorgeberechtigten handelt. Damit ist der Verein vor den familiären Streitigkeiten weitgehend geschützt.

Natürlich lösen sich damit nicht alle Probleme in Luft auf. Zusammen mit der Änderung bei der Passverlängerung (vgl. § 47) sollten aber die Fälle, die sich zuungunsten der jugendliche Spieler auswirken, seltener und der Aufwand der Vereine geringer werden.

Nr. 3

- Ein E-Pass besteht digital. Ihn auszudrucken bringt nicht nur keinen Mehrwert (außer bei ausgefallener Technik), es bringt sogar Schaden, da die Gültigkeit eines solchen Passes schwieriger überprüft werden kann. Ein Ausdruck ergibt kaum Sinn, außer als Backup-Lösung. Vgl. auch § 102 Nr. 1.
- Da es nur *ein* genutztes Passmodul gibt, erübrigen sich die eh nicht angewendeten Vorschriften zur Akkreditierung und Meldung.

§ 47

Jugendpässe Die Unterschrift der Sorgeberechtigten ist im Rahmen der Passverlängerung nur noch bei geschäftsunfähigen Spielern (unter 7) notwendig.

Beschränkt geschäftsfähige Spieler (7–17) können rechtskräftige Verträge schließen, wenn diese ihnen nur Vorteile bringen. Eine Passverlängerung ist ein solcher Vertrag. Die Nachteile – wie sie durch die Teilnahme am Spielbetrieb entstehen können – haben die Sorgeberechtigten bereits beim ursprünglichen Passantrag akzeptiert und durch konkludentes Handeln (Weiterführen der Vereinsmitgliedschaft) bestätigt. Infolgedessen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten entbehrlich.

Am Ende benötigt diese sowieso nur der Verein, um sich abzusichern. Der Verband kann nur prüfen, ob überhaupt eine Unterschrift auf dem Antrag ist, aber nicht, ob diese von einem oder beiden Sorgeberechtigten stammt. Dennoch soll der Verein natürlich die Sorgeberechtigten über die Passverlängerung informieren.

Einreichen in Kopie Der Verlängerungsantrag kann in Zukunft in Kopie (Scan) bei der Passstelle eingereicht werden. Es ist, wie gesagt, der Verein, in dessen Interesse die originale Unterschrift liegt, um im Falle des Falles eine Zustimmung nachweisen zu können; die Passstelle kann nur prüfen, ob etwas wie eine Unterschrift drauf ist, dafür reicht der Scan. Zum Schutz der Vereine vor sich selbst sind diese verpflichtet, das Original aufzubewahren.

Passliste: Frist Die Frist 15.12. für die Passverlängerung per Passliste ist sinnvoll – es geht darum, die Vereine zu motivieren, die Lizenzierungsvoraussetzungen zum Lizenzantragdatum zu erfüllen –, jedoch weichen bereits einige Verbände davon ab. Daher können Verbände nun abweichende Fristen festlegen – was auch frühere einschließt.

Passliste: nur 5x Um Karteileichen gelegentlich aus-sortieren zu können, soll die Passverlängerung ohne eigenhändige Unterschrift zukünftig nur vier Mal in Folge erfolgen, d. h. alle fünf Jahre sollte man eine Unterschrift vorweisen können. Natürlich kann man auch das umgehen, indem man die Unterschrift fälscht, aber so verzweifelt werden wohl hoffentlich die wenigsten sein.

Rein praktisch kann das auch in der Weise erfolgen, dass alle fünf Jahre von allen Spielern ein unterschriebener Verlängerungsantrag gefordert wird. Das hätte den Charme, dass sowohl die Vereine als auch die Passstelle kein Buch darüber führen müssen, wie oft ein Pass ohne Unterschrift verlängert wurde.

Da die Verhältnisse in den Landesverbänden jedoch sehr unterschiedlich sind, wollte die Technische Kommission hier keine Vorschriften machen. In kleinen Landesverbänden dürfte der genannte Vorschlag problemlos umsetzbar sein, ab einer gewissen Größe dürfte der Arbeitsaufwand im jeweils fünften Jahr aber unerträglich hoch werden. Daher soll die Möglichkeit bestehen, eine der jeweiligen Situation angemessene Lösung zu finden.

Weitere Möglichkeiten wären bspw. jedes Jahr ein Fünftel der Vereine zur Verlängerung mit Unterschrift aufzufordern, etwa nach Alphabet oder Region, oder ein Fünftel der Spieler oder nach Ligen oder Altersklassen usw. usf. Oder eben tatsächlich Buch zu führen, wer wie oft bereits verlängert wurde. Bei den analogen Pässen ist letzteres sogar einfacher zu lösen über die Anzahl der Stempelfelder.

Daraus erschließt sich auch, warum diese Regelung neu eingeführt wird: Sie ist Folge davon, dass digitale Pässe unbegrenzt verlängert werden können. Analoge Pässe waren schon praktisch in ihrer Verlängerbarkeit beschränkt.

§ 50

Wenn ein Hauptschiedsrichter einen Spieler auffordert, sich auszuweisen, sollte der Verband dessen Autorität nicht dadurch untergraben, dass er auf die Vorlage verzichtet; daher diese Möglichkeit gestrichen.

Aus gegebenem Anlass aus der Vergangenheit wurden auch weitere Möglichkeiten diskutiert. Daraus resultiert die Änderung in § 68, die die Passstelle verpflichtet, entsprechenden Hinweisen auf falsch angegebene Nationalität nachzugehen. Siehe dort.

§ 51

Die Passagen zu GFL/GFL2 und zu anderen Ligen einander angeglichen. Der Unterschied zwischen den Ausstellungsfristen für GFL/GFL2 und denen der anderen Ligen ist nur (noch), dass es bei GFL/GFL2 einen Stichtag 31.7. gibt, alle anderen Ligen sich aber nach

dem Zeitpunkt des letzten Spiels der regulären Saison richten.

D. h. in allen unteren Ligen kann jeder in Relegations- oder Playoffspielen usw. antreten, dessen Spielerpass spätestens am Tag des letzten Pflichtspiels vor der Postseason ausgestellt wurde (was je nach Spielplan auch innerhalb der Liga zwischen den Mannschaften erheblich abweichen kann), in GFL/GFL2 muss der Spielerpass spätestens am 31.7. ausgestellt worden sein.

Die Technische Kommission möchte darüber hinaus klarstellen, dass die Regelung ausdrücklich „ausgestellt werden“ lautet, nicht „beantragt werden“! Das bedeutet, dass der Pass am 31.7. final fertiggestellt worden sein muss. Es ist nicht zulässig, am 31.7. einen Passantrag unvollständig einzureichen und erst später bei Bedarf fehlende Unterlagen nachzureichen und damit die Passausstellung auszulösen. Dieses Vorgehen dient der Umgehung der Regelung und ist folglich BSO-widrig, obgleich von manchen Passstellen so praktiziert. Es wurde in der Kommission diskutiert, ob die Regelung an diese Praxis angepasst werden sollte. Die Kommission hat sich mehrheitlich dagegen ausgesprochen. Nur für den Fall, dass das Fristversäumnis nicht den Verein trifft, etwa weil der 31.7. auf einen Sonntag fällt oder die Passstelle aus anderen Gründen am 31.7. nicht arbeitet, aber der Passantrag *fristgerecht* und *vollständig* eingereicht war, kann die Technische Kommission einen Grund zur Kulanz erkennen. Zu einem vollständigen Passantrag gehört ggf. auch die genehmigte ITC/PTC.

Es kann auch nicht mit § 62 (Spiele werden vor Freigabe auf die Wechselsperre angerechnet) argumentiert werden, denn in diesem Paragraphen wird ausdrücklich nicht auf die *Ausstellung* des Passes, sondern den „*Ein-gang* des vollständigen Passantrages“ abgestellt. Es handelt sich schlicht um eine völlig andere Regelung.

D. h. ein Pass, der nicht auf der Liste steht, die bis zum 7.8. an die Wettkampfkommision geschickt werden muss, ist (vorbehaltlich § 16) ungültig. Ebenso ist unzulässig, einen Spielerpass auszustellen bevor die Freigabe des abgebenden Vereins vorliegt. Summa summarum: Die Praxis, Pässe „auf Halde“ zu legen, ist unzulässig!

Wer sich Spieler in Reserve halten will, muss für diese rechtzeitig einen Pass beantragen und ausgestellt bekommen. Dies sollte durch den Entfall der ITC-Kontingierung auch keine größere Schwierigkeit darstellen. Sollte ein ITC-Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden können, weil ein Spieler noch im Ausland spielt, ist das kein Grund, diese Regelung zu umgehen, sondern genau der Sinn der Regelung!

§ 52

Die ausgestellten Pässe für Lizenzligamannschaften sowie deren unteren Mannschaften und der A-Jugendmannschaften sind nun nur noch zweimal jährlich statt monatlich an die Wettkampfkommision zu senden. Dies erfolgt am besten durch Versendung an den Vorsitzenden, Sportdirektor Florian Langer, f.langer@afvd.de oder sportdirektor@afvd.de.

Die Stichtage sind der 28.2. und der 31.7., es gibt jeweils eine Woche Zeit, die Listen zusammenzustellen und zuzusenden. Sie ergeben sich daraus, dass am 1.3. die Saison beginnt und so wenigstens einmal die Mindestpasszahlen objektiv geprüft werden können und ab dem 1.8. (vorbehaltlich § 16) keine Pässe mehr für GFL/GFL2-Mannschaften ausgestellt werden dürfen.

Im Bedarfsfall kann die Wettkampfkommision jederzeit die Passlisten anfordern.

§ 58

- Um eine Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche Handhabungen in den Landesverbänden zu vermeiden, wird klargestellt, dass die Passobergrenze in der GFL Juniors angewendet werden muss. Es dürfen also maximal 80 Pässe für ein GFL Juniors-Team ausgestellt werden. Da sowieso nur 50 Spieler pro Spieltag zulässig sind, sollte das ein Luxusproblem bleiben.
- Klarstellung: Zurückgegebene und entwertete Pässe zählen nicht zur Gesamtzahl, über die hinaus keine Pässe mehr ausgestellt werden können. Die bisherige Formulierung war missverständlich.

Beachte: Die Entwertung eines Passes wird erst zum übernächsten Spiel (also *nach* dem nächsten Spiel) wirksam. Erst dann kann ein neuer Pass ausgestellt werden.

- Auf Wunsch der Bundesjugendsprecher wurden zudem die Pässe aufrückender Jugendspieler aus der Summe der Gesamtpässe herausgenommen. Für aufrückende Jugendspieler können also auch dann noch Pässe für die Erwachsenenmannschaft ausgestellt werden, wenn die doppelte Mindestpasszahl bereits erreicht ist.

§ 60a

Nr. 2 Härtefallregelung zum Erlass der Wechselsperre für Jugendliche ermöglicht, über die das Landesverbandspräsidium zu entscheiden hat.

Gedacht ist an unterjährige Umzüge über eine größere Entfernung, auf die der Jugendliche keinen nennenswerten Einfluss hat, etwa weil die Eltern umziehen oder er eine (neue) Berufstätigkeit aufnimmt oder ein Studium beginnt. Zu beurteilen ist dabei, ob der neue Wohnort

eine weitere Teilnahme am Spielbetrieb der bisherigen Mannschaft verunmöglicht. Das lässt sich leider nicht pauschal sagen, da weder der Umzug in ein anderes Bundesland (z. B. Mainz/Wiesbaden) noch eine bestimmte Entfernung zwischen den beiden Wohnungen (liegt der Spielort der alten Mannschaft in der Mitte zwischen beiden oder noch weiter in die andere Richtung entfernt? Wie gut sind die Verkehrsverbindungen zwischen den Orten?) objektive Kriterien sein können. Hinzu kommen Unterschiede, die in der Person des Spielers begründet sind (ist der Spieler bereits selbst mobil?).

Es liegt schlicht in der Natur der Sache von Härtefallregelungen, dass sie unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden müssen.

Dabei muss sich das entscheidende Präsidium sicher sein, dass es sich um einen Härtefall handelt, der eine Abweichung von der Grundregel rechtfertigt. Im Zweifel liegt (naturgemäß) kein Härtefall vor.

Nr. 4 Spieler müssen nun von sich aus bei einer Passbeantragung auf einen bereits bestehenden Pass hinweisen! Dies dient dazu, dass sich ein Spieler, der trotz verlängertem Pass gewechselt hat und durch Verschweigen des anderen Passes eine Wechselsperre umgangen hat, im Nachhinein schlechter herausreden kann. Natürlich kann er immer noch behaupten, von dem Pass nichts gewusst zu haben. Der abgebende Verein muss jedoch das Gegenteil nachweisen können, da er verpflichtet war, den Spieler über die Passverlängerung zu informieren.

Nr. 6 Neu eingefügt aus § 61 Nr. 3 alt. Da die Voraussetzung für eine Wechselsperre im Normalfall der Wechsel des Vereins (nicht der Mannschaft) ist, handelt es sich bei dieser Regelung nicht um einen Entfall der Wechselsperre, sondern um die Verhängung einer solchen, obwohl kein Vereinswechsel vorliegt.

Konkret ging es in der bestehenden Regelung um den Wechsel von der ersten in die zweite Mannschaft. Diese ist bis einschließlich 1.4. sanktionsfrei möglich, danach wird eine Wechselsperre verhängt.

Neu hinzugekommen ist die Wechselsperre für Spieler, die während des laufenden Spielbetriebs ihrer Mannschaft in eine andere Mannschaft des Vereins wechseln wollen. Diese Regelung liegt in der Logik des § 16, der einen Wechsel ohne Sperre erst nach Abschluss des Spielbetriebes vorsieht.

Spielbetrieb bedeutet nach § 86 bereits das einmalige Spielen gegen eine andere Mannschaft. Daher beginnt die Wechselsperre bereits während der Vorbereitung zu greifen, wenn das erste Freundschaftsspiel gespielt wurde.

§ 61

Nr. 2 Keine Wechselsperre mehr, wenn das Team vor dem ersten Spiel zurückgezogen wird. Nach dem ersten Spiel (auch Freundschaftsspiel) ändert sich nichts.

§ 64

Diese Vorschrift setzt die Wechselsperrenregelungen auch für Spieler in Kraft, die von außerhalb des AFVD zu einem AFVD-Team wechseln (vgl. § 72).

Im ersten Absatz wurden nur editorische Änderungen vorgenommen.

Der zweite Absatz ist neu eingefügt und kehrt die Beweislast um: Ein Spieler, der nach dem 1.3. wechselt und die Wechselsperre vermeiden möchte, muss nachweisen, dass er keine Spielberechtigung außerhalb des AFVD nach dem 1.3. hatte. Bisher musste die ITC-Stelle ermitteln, ob die Spielberechtigung nach dem 1.3. noch bestand, was einen erheblichen Mehraufwand bedeutete.

Nachgewiesen werden kann z. B.:

1. Die Spielberechtigung ist vor dem 1.3. abgelaufen, da das Ende der Liga, in der der Spieler spielberechtigt war, vor dem 1.3. lag. Hier reichen Quellen, die das Datum, zu dem die Liga beendet wurde, erkennen lassen.
2. Läuft ein aktueller Spielbetrieb in der fraglichen Liga, aber die letzte Spielberechtigung hat für die vorige Saison bestanden und ist spätestens am 28./29.02. abgelaufen, kann z. B. eine Kopie des Spielerpasses vorgelegt werden, wenn aus diesem das Ablaufdatum direkt oder indirekt hervorgeht. Direkt bedeutet, dass das Ablaufdatum auf dem Spielerpass steht, indirekt kann bspw. darin bestehen, dass aus dem Pass hervorgeht, dass er für die Saison des Vorjahres ausgestellt wurde und diese Saison spätestens mit dem 28./29.02. endete. Eine andere Möglichkeit wäre die Auskunft einer Verbandsstelle des abgebenden Nationalverbandes, dass am 1.3. oder später keine Spielberechtigung mehr bestand.

Andere Nachweise sind ebenso möglich, solange sie objektiv überprüfbar bzw. aus neutraler Quelle stammen und klar erkennen lassen, dass ab dem 1.3. keine Spielberechtigung außerhalb des AFVD mehr bestand. Die reine Behauptung des Spielers oder die Versicherung seines ehemaligen Vereins reichen hingegen nicht.

§ 66

- E-Pässe müssen nicht per Post verschickt werden, um sie entwerten zu lassen.
- Klarstellung: Die Entwertungsfrist „zum übernächsten Spiel“ gilt nur bei einer reinen Entwertung.

Diese Regelung soll verhindern, dass die Anzahl der nötigen Atteste für den Nachweis einer Spielabsage kurzfristig künstlich reduziert wird.

Wird der Pass aber eingeschickt, um einen neuen Pass für denselben Spieler in einer anderen Mannschaft desselben Vereins ausstellen zu lassen, wird die Entwertung unmittelbar mit der Ausstellung des neuen Passes wirksam.

Gegebenenfalls greift die Wechselsperre nach § 60a Nr. 6. Sie beginnt aber sofort, nicht erst nach dem nächsten Spiel der abgebenden Mannschaft.

§ 68

Doppelte Staatsbürgerschaft („double passport“)

- Klarstellung in Fußnote, was der Text schon immer bedeutet hat: Damit ein Spieler unter die Ausländerregelung fällt, darf er keinen EU-Pass (inkl. der weiteren aufgezählten Staaten) haben.

Wer einen EU-Pass hat, ist kein Ausländer im Sinne der BSO.

Entsprechend brauchen ihn die weiteren Absätze nicht zu interessieren, selbst wenn er zudem die us-amerikanische Staatsbürgerschaft und College-Football-Erfahrung besitzt.

Einen „double passport“ gibt es nicht im Sinne der Ausländerdefinition der BSO. Es ist immer klar geregelt, welche Staatsbürgerschaft sich durchsetzt.

Sobald ein Spieler einen europäischen Pass hat, darf er diese Staatsangehörigkeit bei der Passbeantragung nutzen und braucht keine andere anzugeben.

- Wichtig ist jedoch, dass er die Staatsangehörigkeit *tatsächlich* besitzt. Gegebenenfalls muss er der Passstelle nachweisen, dass er diese Staatsangehörigkeit besitzt; die Passage, dass die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn der Spieler im Begriff ist, eine europäische Staatsangehörigkeit zu erwerben, ist wegen mangelnder Eindeutigkeit der Regelungsabsicht gestrichen worden.
- Zudem ist eine Passstelle nun verpflichtet, die Staatsangehörigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, wenn sie Informationen erlangt (aus welcher Quelle auch immer), die Zweifel an der auf dem Antrag angegebenen Staatsangehörigkeit begründen.

Sie kann dazu Verbandsoffizielle beauftragen. Am einfachsten dürfte sein, den Hauptschiedsrichter des nächsten Spieles mit der Überprüfung gemäß § 50 zu beauftragen.

Entfall der Kennzeichnungspflicht (Streichung des „A“ durch Passstelle) Der einzige verbliebene Fall, dass die Passstelle selbst das „A“ aberkennen kann, ist der kennzeichnungspflichtige Jugendspieler, der bereits drei Jahre in Deutschland gespielt hat. Dazu muss der Verein die entsprechenden Nachweise vorlegen (Pässe, Spielberichtsbögen).

Die Aberkennung des „A“ bei Flüchtlingen/Asylbewerbern führte zu sehr unterschiedlichen Handhabungen durch die Passstellen. Da die Anzahl der Fälle auch deutlich zurückgegangen zu sein scheint, wurde die Passage gestrichen. Natürlich bleiben die bisherigen Feststellungen durch die Passstellen bestehen.

Betroffene Spieler, die nun nicht mehr von der Passstelle das A gestrichen bekommen können, können natürlich einen Aberkennungsantrag an die Wettkampfkommision richten.

Ausnahmen Hier gab es gravierende Änderungen. Die bisherigen Ausnahmeregelung war sehr unklar formuliert und führte zu Unmut bei der Wettkampfkommision, da kein Kriterium mehr erkennbar war, nach dem die Ermessenentscheidung zu treffen war. Die Regelungsabsicht war schlicht nicht mehr klar.

Zudem haben Vereine ähnliche Beschwerden vorgebracht, dass es doch eigentlich nicht darum gehen könne, möglichst gut die Lücken dieser Regelung auszunutzen zu können – oder sie konnten nicht nachvollziehen, nach welchen Kriterien die Wettkampfkommision eigentlich entscheide.

Daher wurde eine Neubestimmung nötig. Die Mehrheitsmeinung der AG aus AFVD-, GFL- und Landesverbandsvertretern wollte zu einer strengeren Regelung zurück, wie sie in früheren Jahren bestand.

Entsprechend werden nun wieder die vier Staatsangehörigkeiten der USA, Mexikos, Kanadas und Japans genannt, für die es im Grunde keine Ausnahmen mehr geben soll. Dabei ist es unerheblich, ob noch eine andere als die genannten vier Staatsangehörigkeiten vorliegt. Der Spieler, der in Besitz einer dieser Staatsangehörigkeiten ist, muss diese angeben, solange er nach der Definition von Nr. 1 Ausländer im Sinne der BSO ist (also keinen europäischen Pass hat).

Zudem ist nicht gewünscht, dass Spielern anderer Nationalität, die in einem dieser Länder ausgebildet wurden, das A aberkannt wird.

Dabei ist es u. a. aus rein praktischen Nachweisgründen unerheblich, in welcher Form diese Ausbildung stattfand und wie lange. Es reicht, im jeweiligen Bildungssystem gewesen zu sein, unabhängig davon, ob eine besondere Ausbildung im Football oder überhaupt im Sport stattfand.

Denn eine entsprechende Behauptung, dass kein Foot-

ball dort gespielt worden sei, wäre kaum zu widerlegen, insbesondere bei Namen, die etwas häufiger sind. Umgekehrt ist es fast nicht möglich, etwas nachzuweisen, was nicht der Fall ist.

Um in Zukunft noch eine Aberkennung der Kennzeichnungspflicht erhalten zu können, muss der Spieler nachweisen, dass er keine der vier genannten Staatsangehörigkeiten besitzt und niemals in einem der genannten Bildungssysteme war. Auch dies ist schon schwierig genug. Er muss also zumindest eine andere Staatsangehörigkeit angeben oder seinen Status als Staatenloser nachweisen können sowie auf dem Antragsbogen unterschreiben, dass er keine der vier Staatsangehörigkeiten besitzt. Darüber hinaus muss er glaubhaft machen können, nicht im Bildungssystem eines dieser Staaten gewesen zu sein. Dies kann z. B. durch die Vorlage seines Bildungsweges geschehen, der durch Schulzeugnisse oder andere Dokumente untermauert wird. Dabei hätte ein Nordkoreaner natürlich von vornherein weniger Nachweispflichten als ein Australier.

Für Staatsangehörige der vier genannten Länder kommt nur ein Härtefallantrag in Frage, d. h. eine Konstellation, bei der man davon ausgehen kann, dass die Regelung anders geschaffen worden wäre, wenn der konkrete Fall berücksichtigt worden wäre. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Spieler zwar die entsprechende Staatsangehörigkeit hat, aber in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, ohne jemals an einer amerikanischen High School gewesen zu sein. Er muss also die von der BSO getroffene Annahme widerlegen, dass ein Staatsangehöriger auch im jeweiligen Bildungssystem zumindest zeitweise ausgebildet wurde.

Logik der Regelung: Ist der „A“-Spieler gut genug, dass man ihn in einer höheren Liga einsetzen will, hat er zurecht das A, weil er dafür eine bessere Ausbildung haben muss als eine europäischer Spieler; sonst würde man ihn ja nicht für eine höhere Liga einsetzen wollen. Spielt er aus Spaß an der Freud in einer unteren Liga, dürfte das A bei neun zur Verfügung stehenden Rosterslots niemanden stören.

Der Rest ist dünn gesät. Nur dafür ist die Ausnahmeregelung gedacht. Es kann aber nicht um eine Einzelfallgerechtigkeit gehen, die letztlich nur die Grundregel unanwendbar macht.

Bestandsschutz Spieler, die nach der BSO 2023 oder früher eine A-Aberkennung erhalten haben, haben für 2024 zunächst Bestandsschutz. Freilich kann eine solche Aberkennung nach wie vor jederzeit widerrufen werden. Gemeint ist, dass die Wettkampfkommision zunächst darauf verzichtet, alle Ausnahmen zu widerrufen. Dies kann aber – je nach Ergebnis der Evaluierung der Regelung – für 2025 anders ausfallen.

Falschangaben In den letzten Jahren ist es auch zunehmend zu Falschangaben gekommen ist. Darunter gab es auch absolut dreiste, in denen mehrjährige Collegeerfahrung verschwiegen wurde. Daher werden drakonische Strafen bei Missbrauch der Möglichkeit, eine Ausnahme zur Kennzeichnungspflicht zu erlangen, verhängt.

Dabei unterscheidet die BSO zwischen Falschangaben, die vor Erteilung der Ausnahme erkannt werden, und solchen, die erst danach bekannt werden.

Vor der Erteilung der Ausnahme werden Falsschangaben nach § 146 Nr. 4 Bstb. d) mit 400 € bestraft.

Nach Erteilung der Ausnahme führt die Falschangabe zusätzlich dazu, dass der Spielerpass eingezogen und entwertet wird. Der Spieler selbst wird für 12 Monate gesperrt.

Diese Konsequenzen sind dem Spieler von seinem Verein vor der Beantragung vor Augen zu führen. Spieler und Verein haften gemäß § 56 jeweils selbst für die Falschangaben.

§ 71

Die Beschränkung von A-Spielern in Jugendmannschaften geht wohl auf einen einzigen Vorfall zurück, in dem eine Jugendmannschaft mit amerikanischen Importspielern auflaufen wollte.

Solange der sich nicht wiederholt, gibt es keinen Grund, die Zulässigkeit von A-Spielern in der U19 zu beschränken.

Um aber eine solche Wiederholung unwahrscheinlicher zu machen, gilt dies nicht für 20jährige. In der GFL J gibt es also weiterhin die Beschränkung, dass ein Spieler des ältesten Jahrgangs nicht kennzeichnungspflichtig sein darf.

Die Regelung ist nicht mehr auf den *Geburtsstag*, sondern auf das *Geburtsjahr* bezogen. D. h. 2024 darf ein 2005 geborener kennzeichnungspflichtiger Spieler in der GFL J eingesetzt werden (egal, ob er am 1.1. oder 31.12.2005 geboren wurde), ein 2004 Geborener nicht.

§ 72+73

Die Regelungen zu internationalen Wechseln wurden komplett überarbeitet. Der Paragraph 73 ist dadurch überflüssig geworden, die §§ 74 und 74a entsprechend neu als § 73 und 74 nummeriert worden.

- Im wesentlichen wird nun auf die IFAF-Regularien für internationale Wechsel verwiesen.
- Entsprechend sind alle Unterschiede zwischen europäischen und außereuropäischen Wechseln entfallen.
- Ebenso wird nicht mehr zwischen professionellen und sonstigen Ligen unterschieden.

- Demzufolge entfällt auch die Reamateurisierung.
- Entfallen ist zudem das ITC-Kontingent.
- Neu ist, dass nun auch Wechsel zwischen AFVD und ELF nach diesen Regelungen vollzogen werden. Zu vereinzelt speziellen Sonderregelungen siehe unten.

ITC/SD/PTC ITC und SD sind die Abkürzungen für die Formulare der IFAF (International Transfer Card bzw. Self Declaration), PTC die für das Formular zum Wechsel zwischen AFVD und ELF (Player Transfer Card).

ITC-Kontingent Die Beschränkung auf 10 ITC pro Mannschaft war durch diverse Sonderregelungen und Umgehungsmöglichkeiten sowieso unwirksam. Auswirkung in der Praxis werden nicht erwartet, wohl aber Arbeitserleichterungen sowohl beim AFVD als auch in den Vereinen, die nun nicht mehr versuchen müssen, Spieler zu finden, mit denen die Kontingentierung umgangen werden kann.

Sollten wider Erwarten die ITC-Zahlen der Bundesligisten explodieren (d. h. merklich auf und über 20 ansteigen, was der Spitzenwert in der Saison 2023 war), muss gegebenenfalls für 2025 nachgesteuert werden.

Nr. 1 Definition Jeder Wechsel in den AFVD hinein oder aus ihm hinaus ist ein internationaler Wechsel.

Es gibt also nur noch zwei mögliche Arten von Wechseln:

1. innerhalb des AFVD zwischen zwei Vereinen, die Mitglied in einem Landesverband des AFVD sind, und
2. zwischen einem Verein, der Mitglied ist, und einer Mannschaft, die nicht Mitglied des AFVD ist.

Damit ist die Unklarheit bezüglich der ELF geklärt, die irgendwo im Graubereich der bisherigen Formulierungen anzusiedeln war. Diese gingen von anderen Nationalverbänden bzw. von Ausland aus, was die Schwierigkeit mit sich brachte, dass die deutschen ELF-Franchises nicht erfasst waren. Die jetzige Definition nimmt Formulierungen der BSO („in den Spielbereich des AFVD hinein“) auf, streicht aber alle Verweise auf Ausland oder andere Nationalverbände.

Wechsel aus der ELF sind damit generell ITC-pflichtig. Näheres siehe unten, zu Nr. 5.

Ebenso wäre ein Wechsel zwischen einem Verein, der neugegründet und noch nicht Mitglied im AFVD ist, und einem Verein, der Mitglied ist, als internationaler Wechsel zu betrachten. Da aber die IFAF-Regularien an der Spielberechtigung anknüpfen, hat die Definition

für diesen Fall in der Praxis keine Folgen: Ein wechselnder Spieler kann keinen Spielerpass in diesem Verein gehabt haben. Daher ist, wie in allen anderen Fällen auch, auf die letzte Spielberechtigung zurückzugehen, um festzustellen, ob es sich um einen internationalen Wechsel handelt oder nicht.

Beachte: Auch ein Wechsel aus einem Nicht-IFAF-Verband ist ITC-pflichtig. So sehen es (cum grano salis) auch die IFAF-Regularien vor. Allerdings kann in die andere Richtung niemand das Nicht-IFAF-Mitglied dazu zwingen, das ITC-Verfahren anzuwenden. Hier besteht eine in der Unabhängigkeit des betreffenden Nationalverbands begründete und allenfalls durch bilaterale Verträge zu behebende Lücke.

Nr. 2 Die Wechselsperre für internationale Wechsel wird bereits in § 64 definiert. Nur hier aber findet sich der Verweis auf die Möglichkeit, sich von einer internationalen Wechselsperre freizukaufen.

Nr. 3 Sanktionen für Wechsel ohne ITC-Verfahren sehen bereits die IFAF-Regularien vor.

Darüber hinaus wird hier bestimmt, dass bei einem Wechsel aus dem AFVD heraus der Spielerpass ungültig wird, sei es durch Erteilung einer Spielberechtigung in einem anderen System oder mit der faktischen Spielteilnahme.

Nr. 4 Die Pflicht, dass ein Neuanfänger ohne deutsche Staatsbürgerschaft eine Self Declaration abgeben muss, mit der er erklärt, dass er noch nie eine Spielberechtigung besessen hat, ergibt sich aus den IFAF Transfer Regulations, sollte aber aus Gründen der Transparenz auch in der BSO zu finden sein.

Streng genommen handelt es sich bei Neuanfängern nicht um einen Internationalen Wechsel, denn sie haben ja noch nie eine Spielberechtigung besessen. Um aber zu vermeiden, dass sich Spieler mit der Behauptung, sie hätten noch nie gespielt und bräuchten daher keine ITC, dem ITC-Verfahren entziehen, sind Spieler ohne deutsche Staatsbürgerschaft dazu verpflichtet, bei der ersten Beantragung eines Spielerpasses das Self Declaration-Formular bei der ITC-Stelle des AFVD einzureichen, die daraufhin die Angaben prüft.

Davon zu unterscheiden ist die kostenpflichtige Self Declaration, die nach längerer Pause (mindestens zwei volle Kalenderjahre) als vereinfachtes ITC-Verfahren mit demselben Formular wie bei Neuanfängern angewendet wird. Hier muss dann natürlich angegeben werden, wann und wo zuletzt eine Spielberechtigung bestand.

Vgl. auch FAQ internationale Wechsel: https://www.afvd.de/wp-content/uploads/sites/2/downloads/FAQ-internationale%20Wechsel_2024.pdf.

Nr. 5 ELF-Wechsel Wechsel aus der ELF sind nun als internationale Wechsel definiert (s. o.). D. h. ITC-Pflicht besteht unabhängig von einer Vereinbarung mit der ELF. Jedoch hat sich die ELF darauf eingelassen, eine Wechselregelung mit dem AFVD nach dem Vorbild der IFAF zu schaffen.

Die Regelungen folgen im wesentlichen den IFAF-Regularien, beinhalten aber vereinzelt über diese hinausgehende Sonderregelungen. Diese bestehen darin, dass

1. auch die ELF eine Wechselsperre nach AFVD-Vorbild verhängen wird und
2. ein Wechsel zwischen Ende Juli und dem GFL-Bowl nicht durchgeführt wird.

Letzteres gilt auch für untere Ligen. Damit soll verhindert werden, dass nach dem Ende der ELF-Saison Spieler von dort in die unteren Ligen der AFVD-Landesverbände strömen und infolgedessen dort den Wettbewerb verzerren, da sie in der GFL/GFL2 nach dem 31.7. keinen Spielerpass mehr erhalten können. Die Lücke zwischen dem German Bowl und dem Saisonende ist bereits erkannt und wird geschlossen werden.

§ 77

a) Definitionen „Spielort“, „Platz“, „Feld“ und „Spielfeld“ gab es in der BSO bisher nicht. Die Verwendung entsprechender Begriffe war weder innerhalb der BSO 100%ig konsistent noch mit dem Regelwerk kompatibel. Die BSO übernimmt nun den Sprachgebrauch des Regelwerkes. Die Begrifflichkeiten wurden in der ganzen BSO entsprechend angepasst. In der Fußnote steht eine knappe Zusammenfassung der Definitionen des Regelwerkes. Es gilt aber, was dort steht, nicht die Fußnote.

Ebenso wurde in der ganzen BSO versucht, Doppelungen zum Regelwerk zu vermeiden und überflüssige solche zu streichen. Dies betrifft in besonderem Maße § 77, da hier viele Regelungen standen, die sich sachlich identisch im Regelwerk befinden.

Als grobe Richtlinie kann dienen, dass das Regelwerk das Spiel selbst zwischen Coin Toss und Abpfiff, die BSO aber die Zeiträume davor und danach regelt. Oder knapper, aber noch ungenauer: Regelwerk = auf dem Platz, BSO = daneben.

Natürlich ist der Platzaufbau für den Zeitraum des Spieles relevant und entsprechend im Regelwerk verortet. Andererseits muss der Platzaufbau vor dem Spiel erfolgen. Entsprechend überschneiden sich BSO und Regelwerk notwendigerweise.

Tatsächlich sind einige notwendige Regelungen auch nur in der BSO zu finden. Dazu gehören der Spielraum bei Feldlänge und -breite sowie die Regelung, dass das

Feld nicht über die Torauslinien (soweit vorhanden) hinausgehen darf. (Letzteres bezieht sich darauf, dass sich häufig fest installierte Haken, Ösen oder größeres hinter der Torauslinie des Fußballs befinden, da die meisten Plätze nun einmal für Fußball gebaut wurden.)

Die gestrichenen Regelungen finden sich jedoch *alle* im Regelwerk. Die BSO schreibt nicht mehr einzelne Bestandteile vor, als ob diese wichtiger wären als andere, sondern verweist auf die Deutschen Regeln. Entsprechend müssen natürlich weiterhin die Torpfosten bis 1,8 m Höhe mindestens 10 cm dick gepolstert, die Metertafeln 4 m (!) von der Außenlinie entfernt aufgestellt und das Feld durch Markierungen in 12 gleich große Zonen geteilt werden usw. usf.

e) Chaincrew Aufgrund einer Regeländerung bei der Zeitnahme wird sich der Einfluss der Chaincrew auf das Spielergebnis erhöhen. Bei einem neuen Ersten Versuch wird in Zukunft die Zeit nicht mehr angehalten. Daher könnte eine Chaincrew sogar bewusst durch Trödeln oder größere Eile Einfluss darauf nehmen, wieviel Zeit ein Team in Ballbesitz von der Uhr nehmen kann.

Daher muss eine hohe Qualität der Chaincrew in jeder Liga hohe Priorität haben. Sie müssen rechtzeitig vor Ort sein und sich bei den Schiedsrichtern melden (spätestens 30 Minuten vor der geplanten Kickoff-Zeit). So bleibt den Schiedsrichtern noch ein Minimum an Gelegenheit, die Chaincrew angemessen einzuweisen – streng genommen soll sie bereits eingewiesen sein! – und notfalls ungeeignete Mitglieder der Chaincrew austauschen zu lassen.

Entsprechend sind auch die Geldstrafen bzgl. der Chaincrew differenziert und deutlich angehoben worden. Ist 30 Minuten vor dem KO die Chaincrew nicht da, kostet das bereits 140 €. Ist sie selbst zur Zeit der Cointoss, d.h. 3 Minuten vor der angesetzten Kickoffzeit, nicht da, kann der Cointoss nicht durchgeführt werden, da das Spiel nicht beginnen kann. Das wird mit zusätzlichen 200 € bestraft. Stellt sich die Chaincrew zudem als unqualifiziert heraus, z. B. wenn ihr Verhalten bewusst oder unbewusst Einfluss auf den Spielverlauf nimmt, wird dies ebenso zusätzlich mit 200 € bestraft. Das Fehlen der Kettencrew ist aus dem Strafenkatalog gestrichen worden, da ohne Kettencrew das Spiel nicht durchgeführt werden kann und im *worst case* also ausfallen müsste. Normalerweise findet sich dann eine Crew.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Schiedsrichter mangelnde Qualität der Kettecrew eher zu selten als zu pingelig melden. Insofern braucht sich niemand Sorgen machen, dass eine durchschnittliche Kettencrew, die rechtzeitig vor Ort und willig ist, eine Strafe nach sich zieht. Andererseits kann es nicht sein, dass die

Schiedsrichter erst an die Notwendigkeit der Kettencrew erinnern müssen, noch während des Coin Toss mit der Einweisung der Kettencrew beschäftigt sind oder ihre Aufgaben bei der Spielüberwachung nicht wahrnehmen können, weil die Kettencrew zuviel von ihrer Aufmerksamkeit beansprucht. Wer also einen entsprechenden Eintrag auf dem Spielberichtsbogen vorfinden sollte und vom Ligaobmann eine Geldstrafe auferlegt bekommt, sollte sich also nicht über die Schiedsrichter echauffieren, sondern an die eigene Nase fassen und Abhilfe schaffen.

f) Rein editorische Änderungen, die den tatsächlich fachlich verwendeten Begriffen entsprechen.

§ 77a

Der Einsatz von Drohnen über dem Platz wird durch eine Regeländerung 2024 untersagt. Daher wird die bisherige Regelung angepasst und nur noch auf den Raum außerhalb des Platzes angewendet.

§ 79

Nr. 2 Die BSO schreibt ein halbstündiges Probtraining für Kunstrasenplätze vor. Laut Regelwerk muss jedoch dem Gastteam „die Möglichkeit [ge]geben[werden], sich wenigstens 30 Minuten vor dem geplanten Kickoff auf dem Spielfeld aufwärmen zu können.“

Damit nicht jemand mit Verweis auf den Wortlaut von § 79 Nr. 2 auf die Idee kommt, dass es bei der Regel im Regelwerk doch nur um Kunstrasenplätze ginge, wurde die Formulierung angepasst. Der Kontext schränkt jedoch die BSO-Regelung weiterhin auf den Kunstrasenplatz ein.

Zu *Feld vs. Spielfeld* vgl. § 77 zu a).

§ 82

Umbenennung des Paragraphen, da ungenau bis missverständlich; Klarstellung, dass es in der GFL und GFL2 vorgeschrieben ist, *alle* vorgesehenen Markierungen zu verwenden, auch die, die ggf. nach dem Regeltext weggelassen werden können.

Fehlen einzelne Markierungen, ist § 146 Nr. 3 Bstb. a) erfüllt (mangelhafter Platzaufbau ohne Umwertung des Spieles). Eintrag in den Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter, Strafaussprechung durch Ligaobmann.

Das Diagramm wurde aus der BSO gestrichen, da es sich in deutscher Übersetzung und besserer Qualität im Regelbuch befindet.

Zu *Feld vs. Platz* vgl. § 77 zu a).

§ 83

Nr. 1 Erneut Streichung von Doppelungen zum Regelwerk.

Weiterhin sind Schraubstollen und Single Bar-Helme nach dem Regelwerk verboten.

Nr. 2 Klarstellung, dass unterscheidbare Trikots nicht optional sind. Style ist nicht alles, wenn dadurch der Sinn der Trikots nicht erfüllt wird. (Beispiel aus eigener Erfahrung: orange mit großflächig weißen Schultern und schwarzen Seitenteilen gegen schwarz mit weißen und orangen Applikationen und Nummern. Die Vereine hielten es für orange gegen schwarz, die Refs sahen orange-schwarz gegen orange-schwarz. . .)

Kommt der Ref zu dem Ergebnis, dass eine geordnete Spieldurchführung nicht möglich ist, muss bis 60 Minuten nach geplanter Kickoffzeit Abhilfe geschaffen worden sein, oder das Spiel kann nicht angepfiffen werden.

Der Referee kann jedoch auch bei ähnlichen Trikotfarben das Spiel anpfeifen, wenn es seiner Meinung nach dennoch geordnet durchgeführt werden kann. Auch dann ist die ähnliche Trikotfarbe auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken und vom Ligaobmann die dafür vorgesehene Strafe nach §146 Nr. 11 Bstb. b) i. H. v. 200 € zu verhängen.

§ 91a

In den letzten Jahren hat die Zahl der Spielabsagen wieder deutlich zugenommen. Dabei kam in verschiedenen Landesverbänden und auch in Lizenzligen der Verdacht auf, dass Spiele aus strategischen Erwägungen abgesagt wurden, nicht weil wirklich zu viele Spieler verletzt oder anderweitig verhindert waren. Nur in den seltensten Fällen wurden Atteste eingereicht. Vielmehr wurde von vornherein die Strafe in Kauf genommen – oder durch geschicktes Nutzen der Lücken der Regelungen sogar umgangen.

Grundsätzlich muss ein Verein, der eine Lizenz beantragt, die Spiele, die für ihn angesetzt werden, auch bestreiten. Deshalb heißen sie Pflichtspiele: „Mit seiner Meldung verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaft angesetzten Spielen.“ (§ 89)

Natürlich kann es immer Gründe geben, warum an einem bestimmten Spieltag ein Spiel nicht bestritten werden kann. So ist es schon vorgekommen, dass der Mannschaftsbus stundenlang in einer Vollsperrung auf der Autobahn festhing und die Mannschaft trotz rechtzeitiger Abreise auch 60 Minuten nach geplanter Kickoffzeit nicht am Spielort ankommen konnte. Auch sind Platzsperrungen (vgl. § 80) oder versehentliche Doppelbelegungen durch den Platzherren nicht durch diesen Paragraphen erfasst. Alles, was nicht durch den Verein verschuldet wurde, darf als höhere Gewalt angesehen werden.

Jedoch kann er sich bei unzureichender Anzahl von Spielern nicht auf höhere Gewalt berufen, da er darauf einen gewissen Einfluss hat, den er aufgrund der

Verpflichtung nach § 89 wahrnehmen muss. Die Ausnahme ist hier Verletzungsspech, das jedoch mit Attesten nachgewiesen werden muss (s. u.).

Liegen die Gründe beim Verein selbst oder hat er sie gar herbeigeführt, ist das eine Unsportlichkeit (vgl. § 7 Nr. 1). Ein solcher Verein ist zu Recht nach § 131 aus der Liga zu streichen. Bisher wurde § 131 aber dahingehend praktiziert, dass ein Team, das angibt, am Spieltag die Mindestspielstärke nicht zu erreichen, einen „Freischuss“ hatte, ohne gestrichen zu werden und ohne nennenswerte Belege vorlegen zu müssen.

Dabei ist bereits die Anwendung des § 97 „Unterschreiten der Mindeststärke“ eigentlich nicht im Vorfeld anwendbar, sondern vom Wortlaut her auf den Spieltag bezogen, d. h. beim Passcheck wird festgestellt, dass nicht genügend Spieler für ein reguläres Spiel vorhanden sind.

Natürlich liegt es im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden, dass eine Mannschaft mit zu wenig Spielern antritt, insbesondere wenn sich das bereits im Vorfeld des Spieltags abzeichnet. Auf diese Art und Weise können unnötige Kosten und Frustrationen reduziert werden, ggf. die vorgesehenen Schiedsrichter noch zu anderen Spielen eingeteilt werden. Insofern ist es sinnvoll, dass im Vorfeld mitgeteilt wird, wenn ein Spiel nicht am ursprünglichen Spieltag stattfinden kann.

Nicht sinnvoll ist jedoch, dass es dann ersatzlos ausfällt. Bevor ein Spiel abgesagt wird, sollte es daher nach § 22 verlegt werden.

Zwar können Spiele nur bei verbandsseitigem Interesse oder höherer Gewalt verlegt werden. Doch gehört es zum verbandsseitigen Interesse, dass Spiele stattfinden. Dazu ist der Spielbetrieb da. § 22 möchte nicht verhindern, dass Spiele gespielt werden, wenn sie gespielt werden könnten, sondern will, dass Spiele nicht nach Lust und Laune verlegt werden. Daran dürften sowohl die Ligaobleute als auch die Vereine großes Interesse haben. Im Falle des Falles ist eine Verlegung jedoch besser als ein Ausfall.

Um die Zahl der Spielabsagen zu reduzieren, wurde an mehreren Stellschrauben gedreht, insbesondere wurde § 91a eingefügt, der Spielabsagen regelt.

Darüber hinaus wurde der pauschale „Freischuss“ in § 131 gestrichen; zumindest die nötige Anzahl von Attesten muss der Verein im Falle einer Absage vorlegen, um die Streichung zu vermeiden.

Auch wurde die Geldstrafe für eine schuldhaftige Spielabsage deutlich erhöht.

Schließlich wurde die Möglichkeit eingeführt, auch in unteren Ligen bei Unterschreiten der Mindestspielstärke ein Freundschaftsspiel durchzuführen, solange noch 18 Spieler antreten können. Wird ein solches Freundschaftsspiel durchgeführt, greift die Streichung nach

§ 131 nicht.

Selbst nach einer Streichung soll der Ligaobmann anordnen, dass die weiteren angesetzten Spiele als Freundschaftsspiele durchgeführt werden müssen. Hintergrund ist, dass eine Streichung aus der Liga auch die noch ausstehenden Gegner bestraft, da deren Spiele ausfallen. Ob dies sinnvoll möglich ist, muss der Ligaobmann jedoch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entscheiden.

Im einzelnen:

- Jede Absage ohne Atteste ist schuldhaft und führt zur Wertung.
- Daher soll rechtzeitig eine *Spielverlegung* beantragt werden.
- Eine schuldhafte Spielabsage führt zu einer Geldstrafe von 2.000 € (§ 146 Nr. 25).
- Der absagende Verein macht sich zudem gegenüber dem anderen Verein schadenersatzpflichtig, was ausdrücklich auch Busstornokosten mit einschließt.

Was heißt das in der Praxis? Für die Vereine sollte folgende Prioritätenliste eine Orientierung geben:

- Spiel regulär durchführen und sei es mit Mindestbesetzung und ohne Star-QB.
- Spiel rechtzeitig verlegen lassen. Gegebenenfalls mit dem Gegner bereits einen Ausweichtermin abgesprochen haben und dem Ligaobmann eine finale Lösung präsentieren.
- Spiel als Freundschaftsspiel durchführen trotz Unterschreiten der Mindestspielstärke.
- Spiel absagen und so viele Atteste vorlegen, dass durch die Zahl der Atteste die Mindestspielstärke nicht mehr erreicht werden kann. Spiel wird auf Nachholtermin neu angesetzt.
- In keinem Fall einfach einseitig ein Spiel absagen. Dies führt zwangsweise zum Streichen aus der Liga.

Prioritätenliste Ligaobmann:

- Spiel regulär durchführen lassen.
- Bei Spielabsage durch Verein zunächst eindrücklich auf die Folge der Streichung aus der Liga hinweisen.
- Verlegung anstreben.

- Eine Verlegung kann auch weniger als 48 h vor geplantem Kickoff genehmigt werden, wenn beide Vereine sich geeinigt haben und ein konkreter Spieltermin feststeht; jedoch muss für eine Verlegung ein neuer Spieltermin zum Zeitpunkt des geplanten Kickoffs feststehen, andernfalls ist es als Spielabsage zu werten, weshalb bei einer Anfrage weniger als 48 h vor Kickoff ohne finale Lösung eher ein Freundschaftsspiel angestrebt werden sollte;
- Freundschaftsspiel anstreben;
- Atteste vorlegen lassen;
- ggf. Geldstrafe(n) und Streichung aus Liga. Hierbei überlegen, ob es möglich ist, die weiteren angesetzten Spiele des Teams als Freundschaftsspiele durchzuführen (vgl. § 131).
- Wurden genug Atteste vorgelegt, entfallen die Strafen, das Spiel wird neu angesetzt.
- *Beachte:* Ist eine Neuansetzung nicht möglich, wird das Spiel dennoch gegen den ursprünglich absagenden Verein gewertet, trotz ausreichender Zahl der Atteste. In diesem Fall muss eine Streichung aus der Liga aber als unbillige Härte angesehen werden, solange ernsthaftes Bemühen erkennbar war, einen Nachholtermin zu finden. Dies dürfte so oder so erst gegen Ende der Saison feststehen. Bis dahin sollte weiterhin ein Nachholtermin gesucht werden.

§ 97

Unterschreiten der Mindeststärke ist etwas, das nur am Spieltag vorkommen kann. Es setzt das *Antreten* voraus, also das Erscheinen am vereinbarten Spielort zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Schiedsrichter müssen das Unterschreiten der Mindeststärke am Spieltag feststellen. Nur dann ist die Mindeststärke tatsächlich unterschritten.

Zur Verdeutlichung wurde daher ein erster Absatz hinzugefügt, der die Vereine verpflichtet, bei einer sich ankündigenden zu geringen Spielerzahl am vereinbarten Spieltag *rechtzeitig* mit Gegner und Ligaobmann eine Lösung zu finden, die gleichermaßen das Unterschreiten der Mindestspielstärke als auch die Spielabsage (vgl. § 91a) verhindert. Fehlen tatsächlich die Spieler, so ist das mit Hilfe von Attesten nachzuweisen, dann kann das Spiel abgesagt und später neu angesetzt werden. Im Normalfall sollte aber zunächst versucht werden, das Spiel regulär zu verlegen.

Kommt es zum Unterschreiten der Mindestspielstärke am Spieltag – sei es, weil ein Verlegungsversuch nicht

erfolgreich war, sei es weil nicht genug Spieler auftauchten, aus welchen Gründen auch immer – ist das Spiel in jedem Fall gemäß § 25 zu werten, d. h. gegen die Mannschaft, die mit zu wenig Spielern angetreten ist.

Ob es infolgedessen zu einer Streichung nach § 131 kommt, hängt von den weiteren Umständen ab.

Insbesondere wird die Möglichkeit eröffnet und zur Pflicht gemacht, statt des Pflichtspieles ein Freundschaftsspiel durchzuführen, solange mindestens 18 Spieler (Regionalliga: 22) antreten können. Wird dieses Freundschaftsspiel durchgeführt, kommt es zu keiner Streichung.

Für Ligen, die geringere Mindestspielstärken als 22 haben, kann der Ligaträger entsprechende Grenzen für Freundschaftsspiele festlegen. Der Ligaträger hat ja auch schon die geringere Mindestspielstärke festgelegt.

Wird auch die reduzierte Zahl für ein Freundschaftsspiel unterschritten, kann kein Spiel stattfinden. Die Wartezeit beträgt 60 Minuten nach geplanter Kickoffzeit. Jeder zur Freundschaftsspielstärke fehlende Spieler wird jeweils mit einer Geldstrafe von 140 € bestraft (§ 146 Nr. 26 Bstb. b i.), zusätzlich zur Geldstrafe für das Unterschreiten der Mindestspielstärke von 800 €. (Für die GFL/GFL2 sind noch andere Strafen und höhere Sätze vorgesehen, an diesen hat sich aber nicht viel geändert.)

Der Ligaobmann muss dann beurteilen, ob es eine unbillige Härte wäre, die mit deutlich zu wenigen Spielern angetretene Mannschaft aus der Liga zu streichen. Wenn freilich eine Mannschaft an einem Spieltag die Mindestspielstärke um mehr als vier Spieler unterschreitet, sollte man sich schon die Frage stellen, ob dieses Team ligatauglich ist. Der Anschein ist ein anderer. Vielleicht wäre auch eine Möglichkeit, dass die Mannschaft zur Gesichtswahrung selbst den Rückzug erklärt, bevor es vom Ligaobmann gestrichen wird. Natürlich sollte das umgehend und ohne lange Hängepartie geschehen.

Wird das Freundschaftsspiel jedoch von einer der beiden Mannschaften verweigert, ist dies zusätzlich zu anderen eventuellen Strafen mit 700 € nach § 146 Nr. 23 zu bestrafen.

§ 98

Manipulation des Spielberichts bogens Das Verbot der Manipulation des Spielberichts bogenformulars inkl. neu eingeführte Strafe in § 146 Nr. 5 Bstb. d) wird aus gegebenem Anlass eingeführt. Hier wurde eine Excelvorlage des Spielberichts bogens so manipuliert, dass bspw. die laufende Nummerierung Lücken aufwies und nicht unmittelbar erkannt werden konnte, ob die Mindestspielstärke erreicht wurde. Dafür waren 50 € zu wenig, 600 € für Missbrauch des Spielberichts bogens aber zu viel.

Zusatzbogen Der Zusatzbogen wird nun ausdrücklich vorgeschrieben. Das war er nach der ursprünglichen Intention sowieso. Jedoch haben einige Landesverbände nicht die Notwendigkeit gesehen, den Zusatzbogen zu verwenden; insbesondere wenn sie keine Sidelinepässe haben.

Die Einführung von Sidelinepässen und des Zusatz bogens resultierte aus konkreten Anlässen, bei denen Personen an der Seitenlinie nicht identifizierbar waren. Landesverbände, die den Zusatzbogen bisher nicht nutzen, habe dafür sicherlich ihre Gründe, d. h. bisher keinen Anlass dafür gesehen.

Die Möglichkeit, im Nachhinein feststellen zu können, wer sich an der Seitenlinie befand, fehlt dann aber, wenn es doch zu einem Vorfall kommt. Da es in den letzten Jahren zu einem deutlich rauheren Ton, nicht zuletzt und insbesondere gegenüber Schiedsrichtern gekommen ist, wird nun die Verwendung des Zusatz bogens ausdrücklich vorgeschrieben.

Dies macht die Verwendung von Sidelinepässen nicht notwendig, wenngleich sie im Sinne der obigen Begründung durchaus naheliegend ist.

Auch ergibt sich aus der BSO keine Verpflichtung der Schiedsrichter, den Zusatzbogen (oder ggf. vorhandene Sidelinepässe) zu überprüfen.

§ 102

Da E-Pässe digital vorliegen (vgl. § 46 Nr. 3), können sie bei der Passkontrolle auch rein digital vorgelegt werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass der elektronische Pass lesbar ist, was auf einem Handy regelmäßig nicht der Fall ist. Auf einem Tablet sollte es normalerweise dabei keine Probleme geben.

Landesverbände/Ligaträger, denen die vorgeschriebene Größe nicht ausreicht, können größere Anzeigegeräte vorschreiben.

§ 105

Im wesentlichen editorische, keine faktischen Änderungen:

- Bisher war nicht vorgeschrieben, dass die Refs die Punkte und Strafen auf den Spielberichts bogen vermerken.
- Den Schiedsrichtern kann laut BSO die Pflicht zur Ergebnismeldung übertragen werden. Jedoch war es bisher nicht möglich, die Bezahlung der Refs zu verweigern, wenn diese Pflicht nicht erfüllt wurde.
- Streichung des Verrechnungsschecks.

§ 107

Laut BSO haben sich die Ligaobleute beider Teams bei der Genehmigung eines Freundschaftsspiels abzusprechen. In der Praxis passiert das häufig nicht.

Die Anfügung ist also keine faktische Änderung, soll aber klarstellen, wie das Verfahren läuft:

- Antrag an Ligaobmann des Heimteams.
- Der schickt den Antrag an Ligaobmann des Gastteams, der das Spiel befürwortet und den Antrag zurück an den Ligaobmann des Heimteam schickt.
- Ligaobmann des Heimteams kann dann genehmigen, sofern er geklärt hat, dass Schiedsrichter für das Spiel zur Verfügung stehen.

Sinn ist, dass beide Ligaobleute wissen, dass das Spiel stattfindet und ggf. die Genehmigung verweigern können, wenn das Spiel den Interessen ihrer Liga widerspricht.

Außerdem sollen beide Ligaoleute wissen, dass sie einen Spielberichtsbogen bekommen müssten, um dem nachgehen können, wenn er nicht kommt. Der Ligaobmann muss eine Disqualifikation aus seinem Team überwachen und ahnden können.

Das Spielantragsformular steht schon seit Jahren nicht mehr in der BSO, sondern zum Download auf der Verbandswebsite.

§ 108

Spielanträge für internationale Freundschaftsspiele bitte an den Sportdirektor des AFVD zur Genehmigung senden. Nicht alles muss das Präsidium selbst entscheiden.

Der Bundesschiedsrichterobmann kann die Schiedsrichtereinteilung für internationale Freundschaftsspiele nun auch offiziell an die Landesverbände abtreten. In der Praxis ist das insbesondere bei unterklassigen Spielen, für die eine GFL-Crew Overkill gewesen wäre (z. B. B-Jugend), schon regelmäßig passiert.

§ 109

Scrimmages dürfen nur innerhalb einer Alters- und Leistungsklasse stattfinden. D. h. es dürfen keine Jugendteams gegen Erwachsenenteams scrimmagen und keine Frauentteams gegen Herrentteams. Auch dürfen nicht verschiedene Jugendaltersklassen gegeneinander zum Scrimmage antreten.

§ 112

Der Einsatz von Schiedsrichtern, die an einem unzulässigen Spielbetrieb nach §5 teilnehmen, war bisher schon untersagt. Dieses Verbot ist insofern reduziert worden, als es auf Schiedsrichter, die *als Schiedsrichter* an dem unzulässigen Spielbetrieb teilnehmen, reduziert wurde.

Im Unterschied zu §5, der eine Kann-Bestimmung ist, handelt es sich bei § 112 um eine Muss-Bestimmung.

D. h. § 112 bestimmt über §5 hinaus, dass Schiedsrichter in einem unzulässigem Spielbetrieb nicht im AFVD eingesetzt werden dürfen.

Die besondere Behandlung der Schiedsrichter in diesem Kontext rechtfertigt sich daraus, dass von Schiedsrichtern ein höheres Maß an Regeltreue erwartet werden kann, darf und muss. Wer *als Schiedsrichter* gegen Bestimmungen verstößt, schmälert seine eigene Autorität, wenn es um die Durchsetzung von Regeln geht.

§ 114

Verweis auf §33 Nr. 9: Vereine, die eine Mannschaft in GFL, GFL2 oder GFLJ haben, aber ihre Gestellungspflicht nicht erfüllen, müssen in Kauf nehmen, Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden nach deren Kostenregelung zu bezahlen. Vgl. dort.

§ 126

Die bisherige Formulierung ließ zu viel Spielraum. Welche Entfernung vom Feld ist tatsächlich ausreichend? Das Regelwerk macht zudem weitergehende Vorgaben (R. 2.27.12), nämlich dass die disqualifizierte Person den Spielort verlassen und sich unter Aufsicht des eigenen Teams befinden muss sowie keinerlei Einfluss auf das Spielgeschehen nehmen darf.

Die Definition des Spielorts im Regelwerk lautet (R 2.31.5): „Der Spielort ist die Zone, die alles Bauliche innerhalb eines Stadions, einer Traglufthalle, Zuschauertribünen, Zäune oder andere Begrenzungen umfasst.“

Eine disqualifizierte Person darf sich also nicht innerhalb des Stadions (mit Ausnahme von Kabinentrakten), auch nicht auf den Zuschauertribünen und schon gar nicht im Stadioninnenraum, also in Feldnähe aufhalten.

Aufgrund von Vorfällen in der vergangenen Saison wurde auf eine Streichung als Doppelung zum Regelwerk zunächst verzichtet, um die Bedeutung der Regelung klarstellen zu können.

§ 131

Eine Umwertung führt automatisch dazu, dass eine Mannschaft nicht mehr in der Liga als teilnehmende Mannschaft geführt wird (Streichung).

Eine Streichung und damit das Verbot, die weiteren im Spielplan vorgesehenen Spiele zu bestreiten, bestraft aber nicht nur die Mannschaft, gegen die ein Spiel umgewertet wurde, sondern auch die anderen Mannschaften der Liga.

Insbesondere in Jugendligen geht es mehr um Spielpraxis, aber auch in Erwachsenenligen kann es teilweise um die Einnahmen aus den Spielen gehen. Dabei muss der Ligaobmann beurteilen, ob das Team diese Spiele bestreiten kann. Je nach Absagegrund kann die Beurteilung sehr unterschiedlich ausfallen.

Daher kann der Ligaobmann bestimmen, dass das

Team weiterhin verpflichtet ist, seine Spiele – dann aber außerhalb der Wertung und als Freundschaftsspiele – zu bestreiten. Als Mindestspielstärke gilt dann die nach § 97, also 18 bzw. 22 (je nach Liga).

Alle anderen Freundschaftsspiele werden untersagt.

Ausnahmen bestehen, wenn

- die Umwertung aufgrund des Unterschreitens der Mindestspielstärke vorgenommen wird und statt des Pflichtspiels gemäß § 97 ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde; dann kann weiterhin kompetitiv an der Liga teilgenommen werden;
- die Streichung als unbillige Härte angesehen werden müsste, insbesondere bei Fahrlässigkeit.

§ 135

In § 135 sind Verweise auf die entsprechenden Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) eingefügt worden. Damit soll einerseits klargestellt werden, dass die Regelungen der RVO nur ergänzend zu BSO gelten (vgl. § 132), zum anderen soll das Auffinden der entsprechenden Regelungen in der RVO durch die Verweise erleichtert werden.

Die eingefügten Regelungen dienen folglich der Transparenz und stellen keine sachlichen Änderungen dar, außer die Anhebung der Verfahrensgebühren und die Streichung der Verrechnungschecks.

§ 142

Klarstellung, dass Zustellungen per E-Mail zulässig sind. Dies ist bereits in § 18 der Satzung des AFVD geregelt.

Es handelt sich also um keine sachliche Änderung, sondern um eine Klarstellung aufgrund mehrerer Fälle von Nachfragen aus Unsicherheit, sowohl von Ligobleuten als auch Vereinen.

§ 147

Nr. 1 Klarstellung, dass eine Aufhebung der automatischen Sperre nach einer Disqualifikation nur die absolute Ausnahme sein kann, etwa wenn klar eine Verwechslung vorlag oder ein nachträglicher Schiedsrichterbericht die Aufhebung der Sperre nahelegt.

Nr. 2 Auch Nicht-Spieler können besonders unsportliches Verhalten zeigen. Trotz des Wortlauts war wohl auch bisher die Regelung nicht absichtlich auf Spieler beschränkt gewesen.

Nr. 3 Die Formulierung „Wiederholungsfall innerhalb von einem Jahr“ führte regelmäßig zu unterschiedlichen Interpretationen. Der Wortlaut bedeutete „innerhalb von 12 Monaten“, die offizielle Auslegung war jedoch „innerhalb einer Saison“. Tatsächlich lautete die Formulierung früher tatsächlich „innerhalb einer Kalenderjah-

res“, was die offizielle Auslegung erklärt. Daher wieder zur Klarstellung zurückgeändert.

Nr. 8 Klarstellung, dass eine Strafe personenbezogen gilt und der Gesperrte sich ihr nicht durch einen Vereins- oder auch nur Mannschaftswechsel entziehen kann. Außerdem Klarstellung, dass die Sperre zwar auch in anderen Funktionen gilt, aber nicht in ihnen abgegolten werden kann. – Aufgrund einer Diskussion in der Technische Kommission sei darauf hingewiesen, dass die Sperre nicht automatisch auch die Person in der Funktion als Schiedsrichter betrifft. Hier gilt vielmehr § 6 der Bundesschiedsrichterordnung als eigener, zusätzlicher Disziplinarweg.

Nr. 9 Klarstellung, dass analog zu Wechselsperren bei reinem (!) Freundschaftsspielbetrieb auch Sperrstrafen dann in den Freundschaftsspielen abgegolten werden.

Nr. 10 Ein langjähriges Problem ist die Vorschrift, dass Sperren nur in Pflichtspielen abgegolten werden können. Das bedeutet in der Praxis, dass ein Spieler, der im letzten Saisonspiel disqualifiziert wird, für die Post- und Pre-Season gesperrt ist.

Da die Rechts- und Verfahrensordnung in dieser Hinsicht unterschiedlichen Interpretationen zugänglich ist, gibt es sehr unterschiedliche Umgangsweisen in den Landesverbänden, bis hin zum mehr oder weniger automatischen Entfall der Sperre am Saisonende.

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, dass die o. g. Sperre für Freundschaftsspiele zwischen den Pflichtspielsaisons ausgesetzt werden kann. Dieses Vorgehen wird damit als die Empfehlung des AFVD zum Umgang mit dem oben beschriebenen Problem klargestellt. Freilich handelt es sich um eine Entscheidung im Gnadenweg, auf die kein Anspruch besteht.

Eine erneute Disqualifikation in einem Freundschaftsspiel setzt den Gnadenweis aus und verlängert die ursprüngliche Sperre.

Nr. 11 Bisher setzte nach dem Wortlaut von § 147 Nr. 1 jede Sperre eine Disqualifikation voraus. Sie war die Ausgangsvoraussetzung für jede Bestimmung über Sperrstrafen. Damit konnten schwere Unsportlichkeiten, die von den Schiedsrichtern nicht beobachtet wurden oder nach Spielende geschahen, nicht mit Sperren bestraft werden, nur mit Geldstrafen – selbst wenn sie unstrittig waren.

Diese Möglichkeit wird nun eröffnet. Sie wird aber die absolute Ausnahme bleiben. Geschehnisse während des Spiels dürfen keiner Tatsachenentscheidung (vgl. § 125) unterliegen haben, d. h. es muss absolut sicher feststehen, dass die fragliche Situation von keinem Schiedsrichter während des Spiels beurteilt wurde. Im Zweifel wurde sie beurteilt. Für Ereignisse nach dem Spiel braucht es

neutrale Zeugen, allen voran die Schiedsrichter.

Nr. 12 Klarstellung, dass es kein Entweder – Oder zwischen Geld- oder Sperrstrafe gibt. Ist für ein Vergehen auch eine Geldstrafe definiert, soll diese zusätzlich zur Sperrstrafe verhängt werden. Dazu ist sie da.

Auch wenn Geldstrafen meist der Verein zahlt, selbst wenn sie gegen eine Person verhängt wurde, erfüllt sie ihre Wirkung. Denn gerade der Verein hat nach dem Sinn des ganzen Vereinswesens auch die Aufgabe, die in ihm aktiven Personen zu erziehen. Andernfalls ließe sich eine Gemeinnützigkeit nicht begründen.

Nr. 13 Klarstellung, wie sich Wechsel- und Strafsperren zueinander verhalten. Im Endeffekt verlängert sich eine Strafsperre durch eine Wechselsperre. Allerdings werden Wechselsperren nicht in die nächste Saison übernommen, daher ist wichtig, dass die Wechselsperre zunächst die Sperrstrafe unterbricht. Zunächst ist die Wechsel-, dann die Strafsperre abzugelten.

§ 145+146

Grundsätzliche Anhebung aller Gebühren und Strafen. Eine Anhebung erfolgt zuletzt vor ca. 15 Jahren. Viele Strafen sind aus der Erfahrung heraus nicht mehr abschreckend gewesen.

Sinn von Geldstrafen ist aber nicht die Einnahme der Geldstrafen, sondern die Erziehung der Betroffenen, ihre Pflichten zu erfüllen. Werden die Pflichten nicht erfüllt, sondern lieber die Geldstrafe bezahlt, erfüllt die Geldstrafe ihre Funktion nicht.

Insbesondere in den letzten Jahren seit 2020 ist die Geldentwertung deutliche schneller vorangeschritten. Aber auch geringe Inflationsraten über einen Zeitraum von 10 Jahren summieren sich aufgrund des Zinseszins-effekts.

Manche Strafen mussten jedoch aufgrund der höheren Auswirkung der Geldentwertung auf diese Punkte stärker angehoben werden (s. u.).

Besondere Änderungen:

Passgebühr Mehr Spielraum für die Landesverbände. Legalisierung der bestehenden Praxis.

Gebühren für internationale Wechsel

- Normale Gebühr weiterhin 250 € – nicht gesenkt, aber auch nicht erhöht;
- ab dem 11. Wechsel 50 € mehr (300 €)
- reduzierter Satz von 50 € für Frauen, Jugendliche bis 18 (Stichtag 18. Geburtstag) und Flag – hier gab es bisher ad hoc-Regelungen, die vor 2023 nur sehr uneinheitlich angewendet wurden. Manche ITCs wurden kosten-

los durchgeführt, andere gleichgeartete aber nicht. Die jetzige Höhe des reduzierten Satzes deckt kaum die Selbstkosten des AFVD, ein niedrigerer Satz war nicht verantwortbar.

- SD bei Neuanfängern nach wie vor kostenlos gemäß IFAF-Regularien, war bisher in der BSO nicht aufgeführt.
- mit der Reamateurisierung auch die entsprechende Gebühr gestrichen
- mit dem Wegfall der Unterscheidung inner-/ außereuropäisch auch die Unterscheidung Gebühr für Entfall der Wechselsperre entfallen, auf niedrigeren Wert angepasst.

146.2 Fehlen des Spielberichts bogens 70–330 €; je nachdem, in welcher Weise der Spielberichtsbogen fehlt, muss der Ligaobmann Spielraum haben. Es macht einen Unterschied, ob nur der Vordruck fehlte und ein Teamroster auf einem normalen DIN A4-Zettel erstellt wurde, mit dem auch der Passcheck durchgeführt wurde, oder ob es von einem Spiel überhaupt keinen Spielberichtsbogen gibt, weil er von irgendwem verschlampt wurde.

146.5d Manipulation des Spielberichts bogens vgl. § 98;

146.8b-alt Presseartikel GFL gestrichen, wird vom GFL e. V. gemäß seinen Mindeststandards überwacht und geahndet;

146.10alt Antreten mit weniger Spielern Doppelung zu 146.27alt, gestrichen;

146.10neu Nichtantreten von 146.12b-alt hierher, da dort systematisch falsch;

146.11a Einladungspflicht Differenzierung, in welcher Weise die Einladungspflicht nicht eingehalten wurde; bisher war eine verspätete Einladung genauso zu bestrafen wie eine komplett fehlende Einladung, und auch die fehlende Kopie an den Ligaobmann hätte nur mit 150 € bestraft werden können.

146.13 Schiedsrichtergestellungspflicht Mancher E-Lehrgang kostet bereits mehr als die Strafe. Das ist in mindestens zwei Landesverbänden auch nach der jetzigen Erhöhung so.

Dabei muss die Strafe um soviel höher als die bei Erfüllung der Gestellungspflicht entstehenden Kosten sein, dass sich für den Verein die Opportunitätskosten lohnen, überhaupt Lehrgangsteilnehmer zu werben. Neben den reinen Lehrgangsgebühren

sind dabei noch die Reise- und Ausrüstungskosten des Teilnehmers mit zu berücksichtigen. Auch darf man nicht vergessen, dass manche Teilnehmer den Lehrgang nicht bestehen. Schließlich profitiert gerade der Verein, der einen Schiedsrichter ausbildet, kaum von dieser Ausbildung. Er hat zwar einen Schiedsrichter im Verein, der sein Regelwissen weitergeben kann. In der Regel kann ein Schiedsrichter aber nicht seinen eigenen Verein pfeifen. Warum also soll ein Verein Schiedsrichter für andere Vereine ausbilden? Es gibt keine intrinsische Motivation, wie sie bei Trainern für einen schlaun Verein erkennbar wird.

Zudem muss jeder weitere fehlende Ref teurer sein als der vorige. Zunächst einmal muss man sich die Frage stellen, warum überhaupt mehrere Schiedsrichter fehlen. Eine neu antretende Mannschaft hat eine Kulanz und Zeit, ausreichend Schiedsrichter auszubilden. Wem das nicht gelingt oder wer seine Schiedsrichter regelmäßig verliert, braucht eine höhere Motivation, sich um seine Schiedsrichter zu kümmern und sie zu halten.

Je höher die Unterschreitung der Gestellungspflicht, desto größer muss der Verein sein, da für die erste Mannschaft drei, für jede weitere Mannschaft ein weiterer Schiedsrichter gestellt werden muss. D. h. Strafen für mehr als vier fehlende Schiedsrichter kann gar keinen allzu kleinen Verein treffen.

Auch zeigt sich in einem solchen Fall, ein mangelndes Interesse, Schiedsrichter zu gewinnen und auszubilden. Dass hierbei häufig nach dem Verband und den Schiedsrichtern selbst gerufen wird, die das Problem lösen müssten, zeigt nur nochmals deutlicher, dass Verständnis, Interesse und Wille fehlen. Je größer der Mangel, desto deutlicher, dass das Problem gerade im Verein zu suchen ist.

Konkret soll der 2. Ref schon 100 € mehr kosten als der erste, also 450 €. Das ergibt also für 2 fehlende Refs 800 €.

Der 3. Ref kostet 150 € mehr als der 2., also 600 €, ergibt also für 3 fehlende Refs 1.400 €.

Der 4. Ref kostet 200 € mehr als der 3., also 800 €, ergibt also für 4 fehlende Refs 2.200 €.

Um die Strafe einfacher zu handhaben, bleibt ab dem fünften die Strafe für jeden weiteren fehlenden Ref bei 1.050 € (= 250 € mehr als der 4.).

Da zudem ein Schiedsrichter nach den Regelungen auf Bundesebene nur drei Pflichteinsätze leisten muss, kann sich jeder einfach ausrechnen, dass mit drei Schiedsrichtern für die erste Mannschaft, die

nur drei Spiele im Jahr pfeifen, gerade einmal neun Einsätze abgedeckt werden können. Schon rein rechnerisch können mit den Mindestanforderungen kaum mehr als zwei Spiele einer Mannschaft abgedeckt werden.

Der in den allermeisten Verbänden beobachtbare Schiedsrichtermangel ist also hausgemacht. Dass er sich nicht in größerem Maße auswirkt, liegt am Einsatz einiger weniger Schiedsrichter, die weit überdurchschnittlich viele Spiele im Jahr pfeifen (ab ca. 20 bis zu 60!). D. h. einige wenige Einzelpersonen gleichen durch ihren übergroßen Einsatz die all überall erkennbare mangelnde Erfüllung der Schiedsrichtergestellungspflicht durch die Vereine aus.

Wie man es auch dreht und wendet: Vereine, die ihre Gestellungspflicht nicht erfüllen, leben auf Kosten anderer – anderer Vereine und Einzelpersonen. Der AFVD hat an dieser Problematik trotz höherer Crewstärken seit Jahren, ja Jahrzehnten nichts an dieser parasitären Logik geändert. Dass es gerade Lizenzligavereine sind, die anteilig die wenigsten Schiedsrichter stellen, bestätigt genau diese Beobachtung. Dies ist gerade den Vereinen gegenüber unfair, die ihre Gestellungspflicht erfüllen oder gar übererfüllen. Die Geldstrafen sorgen nur für den Ausgleich eines andernfalls bestehenden finanziellen Vorteils der ihre Gestellungspflicht nicht erfüllenden Vereine: weniger Refs, mehr Imports. . .

Natürlich kann dabei die Anhebung der Geldstrafen nur der allererste Schritt sein. Die ganze Anreizstruktur der BSO liegt wie beschrieben im Argen. Sie war jedoch der einzige schnell umsetzbare Schritt zur Bewusstmachung des Problems.

Geld pfeift aber keine Spiele. Insofern ist die Hoffnung hinter der Anhebung, dass die Strafen nicht kassiert werden müssen, sondern so abschreckend sind, dass möglichst bald alle Vereine ihre Gestellungspflicht erfüllen.

146.14 Trainergestellungspflicht analog zu Schiedsrichtergestellungspflicht geregelt mit dem Gedanken, dass Trainer in der Ausbildung zwar teurer, aber in der Fortbildung günstiger sind, da ihre Lizenz eine längere Gültigkeitsdauer hat und nur Fortbildungen besucht werden müssen, während Schiedsrichter jedes Jahr einen vollständigen Lehrgang besuchen müssen.

146.15 Tätlichkeiten Tätlichkeiten und Beleidigungen getrennt (Beleidigungen waren zudem doppelt). Die Strafe für Tätlichkeiten scheint mit ma-

ximal 600 € nicht annähernd abschreckend zu sein. Ähnlich, dass man bei einer Schiedsrichterbeleidigung mit 100 € davonkommen konnte. Daher kräftige Anhebung, zumal in den letzten Jahren (in etwa seit der Pandemie) eine deutlich aggressivere Grundhaltung gegen Schiedsrichter und andere Offizielle (auch Ligaobleute) bemerkbar ist und hier gegengesteuert werden muss.

146.16 Chaincrew siehe § 77.

146.21c Beanstandungen der Umkleidekabine

Aus gegebenen Anlässen eingefügt.

146.24 Beleidigungen siehe 146.15

146.25 Spielabsage Eine Spielabsage mehr als fünf Tage vor dem Spieltermin bzw. eine begründete Spielabsage war nach diesem Wortlaut nicht strafbar, mit einigen Verrenkungen konnte man u. U. auf 146.12b zurückgreifen. Damit gab es Möglichkeiten, Ligaspiele abzusagen, ohne eine spürbare Strafe (außer der Wertung) zu bekommen. Selbst eine unbegründete Absage innerhalb der Fünf-Tages-Frist war schon vor dem Ukrainekrieg deutlich billiger als der Mannschaftsbus. Daher neu: Jede schuldhaftige Spielabsage führt zu einer Strafe von 2.000 € und (sofern nicht besondere Bedingungen erfüllt werden) zu einer Streichung aus der Liga (vgl. § 131); Ziel muss sein, dass alle angesetzten Spiele auch gespielt werden.

146.26neu = 146.27alt Unterschreiten der Mindestspielstärke nur umformuliert (weniger Fließtext), Neunummerierung im Folgenden

146.30 Wiederholter Aufstiegsverzicht siehe § 29.